

FAQ Staatsangehörigkeit

Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, obwohl ich in Brasilien geboren wurde?

Ja. Dies ist möglich, da die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung vermittelt wird (Prinzip des „ius sanguinis“). Auf den Geburtsort kommt es grundsätzlich nicht an.

Wie erwirbt man die deutsche Staatsangehörigkeit?

Eine Liste der Erwerbsgründe finden sie hier:

Merkblatt Erwerb und Verlust

Wie verliert man die deutsche Staatsangehörigkeit?

Eine Liste der Verlustgründe finden Sie hier:

Merkblatt Erwerb und Verlust

Mein Vater ist Deutscher/hat deutsche Vorfahren. Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit von ihm ableiten?

Ja, wenn Ihr Vater bei Ihrer Geburt mit Ihrer Mutter verheiratet war.

Wenn Ihre Eltern nicht verheiratet waren, ist ein Erwerb durch Abstammung vom deutschen Vater grundsätzlich nur möglich, wenn Sie nach dem 30.06.1993 geboren wurden und Ihr Vater die Vaterschaft anerkannt hat.

Die gleichen Voraussetzungen gelten auch für die Generationen davor, zum Beispiel für die Frage, ob Ihr Vater/Ihre Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit von Ihrem Großvater erworben hat.

Mehr Informationen finden Sie hier:

Merkblatt Erwerb und Verlust

Meine Mutter ist Deutsche/hat deutsche Vorfahren. Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit von ihr ableiten?

Ja, wenn Ihre Mutter bei Ihrer Geburt ledig war.

Ja, wenn Ihre Mutter bei Ihrer Geburt verheiratet war und Sie nach dem 01.01.1975 geboren wurden.

Wenn Sie vor dem 01.01.1975 geboren wurden und Ihre Mutter bei der Geburt verheiratet war, ist ein Erwerb durch Abstammung von der deutschen Mutter nicht möglich.

Ausnahme: Wenn ihre Mutter in der Zeit vom 01.01.1975 bis 31.12.1977 eine entsprechende Erklärung vor einer deutschen Behörde oder Auslandsvertretung abgegeben hat. Diese Erklärung kann nicht mehr nachgeholt werden.

Die gleichen Voraussetzungen gelten auch für die Generationen davor, zum Beispiel für die Frage, ob Ihre Mutter/Ihr Vater die deutsche Staatsangehörigkeit von Ihrer Großmutter erworben hat.

Merkblatt Erwerb und Verlust

Einbürgerung

Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit von meinem Großvater/Urgroßvater ableiten?

Grundsätzlich ja. Bitte beachten Sie aber, dass für jede Generation geprüft werden muss, ob die deutsche Staatsangehörigkeit weitergegeben wurde, also beispielsweise von Ihrem Urgroßvater an Ihren Vater oder von Ihrem Großvater an Ihren Vater usw.

Merkblatt Erwerb und Verlust

Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, weil ich mit einem Deutschen verheiratet bin?

Durch Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt man nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (diese Regelung galt nur bis 31.03.1953)

Wenn Sie mit Ihrem Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner in Deutschland leben, können Sie sich nach einigen Jahren in Deutschland einbürgern lassen. Eine Einbürgerung aus dem Ausland ist auch möglich. Sofern Sie eine Einbürgerung aus dem Ausland anstreben, wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Auslandsvertretung.

Was ist ein Staatsangehörigkeitsausweis?

Um amtlich feststellen zu lassen, ob Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können Sie einen „Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit“ stellen. Wenn der Antrag positiv beschieden wird, erhalten Sie einen „Staatsangehörigkeitsausweis“, also eine Urkunde, die bestätigt, dass Sie deutscher Staatsangehöriger sind.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um ein Einbürgerungsverfahren, durch das Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, handelt. Das Feststellungsverfahren dient vielmehr dazu, eindeutig nachzuweisen, dass Sie bereits (i.d.R. seit Geburt) deutscher Staatsangehöriger sind.

Der Staatsangehörigkeitsausweis ist nicht zu verwechseln mit der deutschen Geburtsurkunde. Mehr Informationen dazu finden Sie hier

Beurkundung Auslandsgeburt

Was ist eine Einbürgerungsurkunde?

Durch Einbürgerung erwirbt eine Person, die zuvor nicht deutscher Staatsangehöriger war, die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Einbürgerung wird wirksam mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde.

Wer kann sich nach Art. 116 II des Grundgesetzes wieder einbürgern lassen?

Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, können sich auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit wieder berufen. Dies gilt auch für deren Abkömmlinge.

Mehr Informationen finden Sie hier:

Merkblatt Hinweise zum Einbürgerungsanspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG

Muss mein Vater/meine Mutter zuerst den Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit stellen, bevor ich den Antrag stelle?

Nein. Beim Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren wird geprüft ob Sie (meist durch Geburt) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Dafür ist es unerheblich, ob Ihr Vater/Ihre Mutter bereits einen Staatsangehörigkeitsausweis besitzen.

Wo finde ich die Antragsformulare?

Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit

Antrag nach Art 116 Abs 2 GG

Antrag auf Einbürgerung

Welche Dokumente muss ich vorlegen?

Eine Liste der Dokumente finden Sie hier:

Merkblatt Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren

Bitte beachten Sie auch, dass von jedem Dokument, das nicht in deutscher Sprache verfasst ist, eine deutsche Übersetzung eines vereidigten Übersetzers beigefügt sein muss.

Ich habe die Geburts- oder Heiratsurkunde meines deutschen Vorfahren nicht. Wie beschaffe ich Urkunden aus Deutschland?

Sie können die Urkunden beim Standesamt der Stadt, wo die Person geboren wurde (bzw. geheiratet hat oder starb) anfordern.

In der Regel führen die deutschen Standesämter seit ca. 1890 Personenstandsregister und können Ihnen eine Ausfertigung der gewünschten Urkunde ausstellen.

Grundsätzlich hat jede deutsche Stadt eine eigene Website (z.B. www.berlin.de ; www.stuttgart.de ; www.gelsenkirchen.de ...), auf der Sie die erforderlichen Kontaktdaten ermitteln können.

Urkundenbeschaffung

Wo erhalte ich eine brasilianische Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde?

Diese erhalten Sie beim jeweils zuständigen Cartório.

Wie erhalte ich einen Nachweis über die Einreise meines Vorfahren nach Brasilien?

Bei Ihren Recherchen, wann und wo und mit welchem Schiff Ihr maßgeblicher Vorfahr nach Brasilien eingereist ist, können Ihnen eventuell folgende Stellen helfen (diese stellen auch Einreisebescheinigungen aus):

Arquivo Nacional

Coordenação de Atendimento a Distância

Praça da República, 173

20211-350 Rio de Janeiro – RJ

Tel.: (021) 2179 – 1257

Fax: (021) 2179 – 1304

E-Mail: consultas@arquivonacional.gov.br

www.arquivonacional.gov.br

Memorial do Imigrante

Rua Visconde de Parnaíba, 1316

03164-300 São Paulo – SP

www.memorialdoimigrante.sp.gov.br

Arquivo Público do Estado do Espírito Santo

Rua Sete de Setembro, 414

29001-970 Vitória – ES

Tel.: (027) 3223 – 7524

Fax: (027) 3223 – 2952

www.ape.es.gov.br

Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg

Kattunbleiche 19

22041 Hamburg

Tel.: (+49) 40 – 42831-3200

Fax: (+49) 40 – 42831 – 3201

E-Mail: poststelle@staatsarchiv.hamburg.de

Wo erhalte ich eine brasilianische Negativbescheinigung oder die brasilianische Einbürgerungsurkunde?

Dieser erhalten Sie beim brasilianischen Justizministerium.

Ministério da Justiça

Departamento de Estrangeiros

Divisão de Nacionalidade e Naturalização

Esplanada dos Ministérios, Bloco T, Anexo II, sala 313

70064-901 Brasília – DF

Tel.: (061) 3429 – 3232

E-Mail: dnn@mj.gov.br

www.mj.gov.br/estrangeiros

Wie erhalte ich einen Nachweis über Eintrag in die Konsulatsmatrikel meines Vorfahren?

Die Register bzw. Konsulatsmatrikel der damaligen deutschen Konsulate sind heute nur noch zum Teil erhalten.

Wenn Sie nachforschen möchten, ob Ihr Vorfahr eventuell doch in einem dieser Konsulatsregister eingetragen war, können Sie sich an die Generalkonsulate in Rio de Janeiro, Porto Alegre oder das Archiv des Auswärtigen Amts in Berlin wenden. Bei den anderen deutschen Generalkonsulaten oder der deutschen Botschaft in Brasilia sind keine Konsulatsmatrikel mehr vorhanden.

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Avenida Presidente Antônio, 58

20020-010 Rio de Janeiro – RJ

Tel.: (021) 3380 – 3700

E-Mail: info@rio.diplo.de

www.rio-de-janeiro.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Rua Prof. Annes Dias 112/11º andar

90020-090 Porto Alegre - RS

Caixa Postal 2552

90001-970 Porto Alegre – RS

Tel.: (051) 3224 - 9255

Fax: (051) 3226 - 4909

www.porto-alegre.diplo.de

Auswärtiges Amt

Politisches Archiv

11013 Berlin

Tel.: (+49) 30 – 5000 – 2159

Fax: (+49) 30 – 5000 – 3948

E-Mail: 117-r@auswaertiges-amt.de

www.auswaertiges-amt.de

Muss ich Originalurkunden vorlegen?

Ja. Bitte bringen Sie alle Dokumente im Original (oder beglaubigte Kopie) mit. Bitte bringen Sie auch eine einfache Kopie von jedem Dokument mit. Nach Durchsicht der Dokumente erhalten Sie die Originale zurück.

Muss ich die Urkunden übersetzen lassen?

Ja. Bitte bringen Sie eine Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer von jedem Dokument mit, dass nicht in deutscher Sprache verfasst ist (außer RG).

Liste Übersetzer

Wie lange dauert es, bis über meinen Antrag entschieden wird?

Die Bearbeitungszeit kann aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen, die beim Bundesverwaltungsamt in Köln aus aller Welt eingehen sehr stark variieren, beträgt allerdings durchschnittlich zwei bis drei Jahre. Sollte das Bundesverwaltungsamt Rückfragen hinsichtlich Ihres Antrags haben, oder ggfs. noch weiter Unterlagen benötigen, so informiert das Bundesverwaltungsamt hierüber das Generalkonsulat, das die Anfrage an Sie weiterleiten wird.

Wer entscheidet über meinen Antrag?

Das Bundesverwaltungsamt in Köln entscheidet über Ihren Antrag in alleiniger Zuständigkeit. Die Auslandsvertretungen haben keine Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens und sind dem Bundesverwaltungsamt gegenüber nicht weisungsbefugt.

Sollte das Bundesverwaltungsamt Rückfragen hinsichtlich Ihres Antrags haben, oder ggfs. noch weiter Unterlagen benötigen, so informiert es das Generalkonsulat, das die Anfrage an Sie weiterleiten wird.

Wie viel kostet der Staatsangehörigkeitsausweis?

Die Gebühr für einen Staatsangehörigkeitsausweis beträgt 25,00 EUR. Die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen nach Abschluss des Verfahrens von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung mitgeteilt. Wenn das Ergebnis des Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens negativ ausfällt und Ihnen kein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt werden kann, erhalten Sie vom

Bundesverwaltungsamt eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Für diesen Ablehnungsbescheid fällt eine Gebühr von 18,00 Euro an.